



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1015 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.12.2010	Kreisausschuss			
16.12.2010	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigungssachen beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht endet mit Ablauf des 09.06.2011. Für die folgende Amtszeit vom 10.06.2011 bis 09.06.2016 sind daher die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter neu zu wählen.

Zur Vorbereitung der Wahl ist dem Nieders. Oberverwaltungsgericht bis spätestens 31.03.2011 ein Wahlvorschlag (eine Person) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu benennen. Dieser Vorschlag muss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden.

Es darf nur ein Landwirt vorgeschlagen werden, der den Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genügt.

Die/Der Vorgeschlagene muss Deutscher sein, das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht aberkannt sein, auch darf sie/er nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Weiter muss sie/er das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen und darf nicht in Vermögensverfall geraten sein.

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

- 1.) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2.) Richter,
- 3.) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4.) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5.) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Außerdem muss die/der Vorgeschlagene nach § 139 Flurbereinigungsgesetz Inhaber(in) eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Wegen der Dauer der Amtszeit soll davon abgesehen werden, eine Altenteilerin / einen Altenteiler vorzuschlagen.

Für die Amtszeit 2006 bis 2011 hatte der Kreistag den ehemaligen Kreistagsabgeordneten Hans-Hermann Beneke, Heeslingen, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Nieder. Obergericht in Lüneburg wird vorgeschlagen:

Luttmann